

Handel mit Gefahrstoffen nach Anlage 2 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische enthalten, die in der Anlage 2 ChemVerbotsV mit den nachfolgend aufgeführten Kennzeichnungselementen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gekennzeichnet bzw. dort genannt sind, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden:

Anlage 2 Chemikalien-Verbotsverordnung

Eintrag 1

1. Gefahrenpiktogramm GHS 06



(Totenkopf mit gekreuzten Knochen)

2. Gefahrenpiktogramm GHS08



(Gesundheitsgefahr)

und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise:

- H340: Kann genetische Defekte verursachen
- H350: Kann Krebs erzeugen
- H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
- H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df: Kann (vermutlich) die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder (vermutlich) das Kind im Mutterleib schädigen
- H370: Schädigt die Organe
- H372: Schädigt die Organe (wiederholte Exposition)

Eintrag 2

1. a) Gefahrenpiktogramm GHS03



(Flamme über einem Kreis)

- b) Gefahrenpiktogramm GHS02



(Flamme)

und einem der folgenden Gefahrenhinweise:

- H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
- H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen
- H242: Erwärmung kann Brand verursachen

2. Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.

I. Sachkundepflicht nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung

Gefahrstoff-Produkte, die mit den in der Anlage 2 ChemVerbotsV aufgeführten Kennzeichnungselementen der CLP-Verordnung gekennzeichnet sind sowie Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, dürfen im Einzelhandel nur durch eine sachkundigen Person nach § 11 ChemVerbotsV in den Verkehr gebracht werden.

Personen, die eine einschlägige Ausbildung absolviert haben, z.B. Apotheker, Apothekerassistent, Pharmazieingenieur, Pharmazeutisch-technischer Assistent, Drogist, staatlich geprüfter Schädlingsbekämpfer, verfügen bereits über den Sachkundenachweis nach § 11 ChemVerbotsV.

Die Abgabe solcher Stoffe und Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten darf auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die zuverlässig, mindestens 18 Jahre alt ist und jährlich von einer entsprechenden sachkundigen Person belehrt worden ist.

Für die Durchführung von Sachkundeprüfungen und die Ausstellung von Prüfungszeugnissen nach § 11 der ChemVerbotsV, ist in NRW die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Die Prüfung der Sachkunde wird bundesweit nach einheitlichen Maßstäben auf Grundlage des gemeinsamen Fragenkatalogs der Länder durchgeführt: https://www.blac.de/documents/gfk-stand-31102021-version-02022022_1645085239.pdf

In einer bundesweiten Liste werden die anerkannten Schulungsträger aufgeführt:

https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-27012022_2_1643296028.pdf.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf: [Chemikalien-Verbotsverordnung | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#).

Seit dem 01.06.2019 muss bei älterem Sachkundeerwerb oder länger zurückliegendem Erwerb einer anderweitigen Qualifikation eine Teilnahmebescheinigung entweder über eine nicht länger als 6 Jahre zurückliegende eintägige oder eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende halbtägige behördliche oder behördlich anerkannte Fortbildungsveranstaltung vorgelegt werden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) hat weitergehende Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 ChemVerbotsV beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. https://www.blac.de/documents/bekanntmachung-sachkundehinweise-banz-at-20012022-b4_1642778880.pdf

II. Erlaubnispflicht nach § 6 ChemVerbotsV

(Abgabe/Bereitstellung an private Endverbraucher)

Einzelhandelsbetriebe benötigen eine Erlaubnis für die Abgabe oder das Bereitstellen von Stoffen und Gemischen an Dritte (private Endabnehmer), die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu kennzeichnen sind mit

1. Gefahrenpiktogramm GHS 06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder

2. Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 (§ 6 i. V. m. Anlage 2 Eintrag 1 der ChemVerbotsV).

Eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erhält auf Antrag, wer

- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 ChemVerbotsV nachgewiesen hat
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der solche Stoffe oder Gemische abgegeben oder bereitgestellt werden, sachkundige Personen beschäftigen, die die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt des Kreises Unna) anzuzeigen.

Die Erlaubnis muss bei der zuständigen Behörde, hier: Gesundheitsamt des Kreises Unna, beantragt werden (*siehe Vordruck*).

III. Anzeigepflicht nach § 7 ChemVerbotsV

(Abgabe/Bereitstellung an gewerbliche Verbraucher)

Hersteller, Einführer und Händler, die solche Stoffe und Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben oder für diese bereitstellen, müssen deren erstmalige Abgabe oder Bereitstellung vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt des Kreises Unna) anzeigen (*siehe Vordruck*).

Ausgenommen sind Betriebe und Einrichtungen, die über eine Erlaubnis verfügen sowie Apotheken.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt (*siehe oben unter II.*). Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt des Kreises Unna) anzuzeigen.